

Anzeigenpreise: z. Zt. Petitzelle 45 Pf. (1 mm 15 Pf.) Platzvorschrift 10% Aufschlag. Die Aufnahme erfolgt in der nächsterreichbaren Nummer. -- Reklamationen nur bis 8 Tage nach Erscheinen zulässig. -- Belegexemplare nur auf Verlangen gegen Portoeinsatz. -- Für Fehler durch undeutliches Manuskript keine Haftung. Bei Einziehung durch Gericht od. l. Konkursverfahren fällt der berechn. Rabatt fort.

Bezugspreis Mark 1- monatlich. -- Anzeigenannahme: Berlin SW 49, Friedrichstraße 16, neben der Gärtnermarkthalle. -- Die Schleuderanzeigen sind von der Veröffentlichung ausgeschlossen. -- Der Auftraggeber gibt durch die Aufgabe des Inserats sein Einverständnis ab, Preise unter der Schleuderpreisgrenze der Verbände wegzulassen. -- Erfüllungsort Berlin-Mitte.

# Die Gartenbauwirtschaft

Berufständische Wirtschaftszweig des deutschen Gartenbaus

HERAUSGEBER: REICHSVERBAND DES DEUTSCHEN GARTENBAUES EV. BERLIN NW40 • VERLAG: GÄRTNERISCHE VERLAGS-GES. M. B. H. BERLIN SW. 48

Nr. 25 | 42. Jahrgang der Verbandszeitung. | Berlin, Dienstag, den 29. März 1927 | Erscheint Dienstags u. Freitags | Jahrg. 1927

Aus dem Inhalt: Die Außenhandelsbilanz für 1926 und die deutsche Landwirtschaft. -- Steuerzahltag im Monat April 1927. -- In welchen Fällen kann Erstattung von Einkommensteuer verlangt werden? -- Aus den Landesverbänden und Bezirksgruppen. -- Markttrudschau.

## Steuerzahltag im Monat April 1927.

Preussische Landes- und Kommunalsteuern.

31. März: Ablauf der Frist für Anträge auf Herabsetzung der Hauszinssteuer. Solche Anträge können gestellt werden:
    1. Wenn die Friedensmiete weniger als 6% des Grundvermögenssteuerwertes beträgt. In diesen Fällen wird die Hauszinssteuer mit Wirkung vom 1. April 1926 so ermäßigt, daß sie von 4% der Friedensmiete berechnet wird.
    2. Wenn Grundstücke oder Grundstücke teilweise gewerblich genutzt werden. In solchen Fällen wird die Hauszinssteuer mit Wirkung vom 1. Juli 1926 so ermäßigt, daß sie von 4% des Gebäudesteuer-Nutzungswertes berechnet wird.
    3. Wenn Grundstücke am 31. Dezember 1918 mit dinglichen, privatrechtlichen Lasten (Hypotheken, Grundschulden, Real-lasten usw.) nicht oder mit nicht mehr als 40% des Friedenswertes (= Grundvermögenssteuerwertes) belastet waren. In diesen Fällen erfolgt Ermäßigung der Hauszinssteuer mit Wirkung vom 1. Juli 1926 ab nach folgender Staffel:
      - a) wenn das Grundstück unbelastet war, von 1000% auf 375% für Grundvermögenssteuer;
      - b) wenn das Grundstück bis zu 10% des Grundvermögenssteuerwertes belastet war, von 1000% auf 500% der Grundvermögenssteuer;
      - c) wenn das Grundstück bis zu 20% des Grundvermögenssteuerwertes belastet war, von 1000% auf 625% der Grundvermögenssteuer;
      - d) wenn das Grundstück bis zu 30% des Grundvermögenssteuerwertes belastet war, von 1000% auf 750% der Grundvermögenssteuer;
      - e) wenn das Grundstück bis zu 40% des Grundvermögenssteuerwertes belastet war, von 1000% auf 875% der Grundvermögenssteuer.
- Als Lasten in diesem Sinne zählen nicht: Hypotheken zur Sicherung von Forderungsberechtigungen, sowie Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden zugunsten von Ehegatten und Verwandten bis zum 3. Grade. Auch bei nach dem 31. Dezember 1918 getilgten Lasten kann der Tilgungsbetrag bei Berechnung der Belastung noch abgezogen werden, soweit er in Goldmark berechnet -- 25% des Goldmarkbetrages der Belastung übersteigt. Diese Ermäßigung ist ausgeschlossen, wenn es sich um in der Zeit vom 31. Dezember 1919 bis 15. November 1923 zu einem Goldmarkpreis von nicht mehr als 50% des Grundvermögenssteuerwertes gekaufte Grundstücke handelt. Nur, wenn Verwandte bis zum 3. Grade, oder verdrängte Grenzlands-, Auslands- oder Kolonial-Deutsche das Grundstück gekauft haben, gilt die Ermäßigungsvorschrift auch für diese Grundstücke.
4. Wenn Einfamilien-Wohnhäuser mit einer Wohnfläche von nicht mehr als 90 qm, die bis 1. Juli 1918 bezugsfertig waren, vom Eigentümer und seiner Familie ausschließlich bewohnt werden (ein Zwangsmieter zählt nicht!), kann Steuerfreiheit beantragt werden, wenn das Grundstück bis zum 1. Juli 1918 mit dinglichen Lasten nicht oder mit nicht mehr als 20% des Friedenswertes belastet war. Es kann Steuerermäßigung beantragt werden, wenn die Belastung größer war.
  15. April: Grundvermögenssteuer nebst Gemeindeflag für April von bebauten, nicht dauernd landwirtschaftlich genutzten sowie von unbebauten, nicht dauernd landwirtschaftlich genutzten Grundstücken (Bauplätze usw.) -- § 2 Buchst. a u. c. Ordof. Ges.
- Hauszinssteuer für April  
Gewerbesteuer für April  
(gleichzeitig Erklärung über die Höhe der Lohnsumme und die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer).

## Die Außenhandelsbilanz für 1926 und die deutsche Landwirtschaft.

Von unserem handelspolitischen Mitarbeiter.

Die erst seit kurzer Zeit vorliegenden Zahlen über die Aus- und Einfuhr Deutschlands im Jahre 1926 lassen im allgemeinen Gesamtbild eine wesentlich günstigere Gestaltung erkennen, als sie sich in den Vorjahren gezeigt hat. War unsere Einfuhr im Jahre 1923 insgesamt mit über 6 Milliarden Reichsmark, 1924 mit etwa 9,3 Milliarden Reichsmark ausgewiesen, so hatten wir 1925 ein Anwachsen auf über 13 Milliarden Reichsmark zu verzeichnen. Bemerkenswert demgegenüber ist, daß die Gesamteinfuhr im Jahre 1926 auf 10,56 Milliarden zurückgegangen ist, so daß wir eine wesentliche Ersparnis an Zahlungsmitteln für den Bezug ausländischer Waren aufzuweisen haben.

Nennlich liegen die Verhältnisse bei der Ausfuhr deutscher Erzeugnisse. Auch hier sind günstigere Ergebnisse zu verzeichnen und erfreulicherweise hat unsere Ausfuhr einen Stand erreicht, der nahezu zehn Milliarden Reichsmark erreicht. Die Bedeutung dieser Zahl mit genau 9,85 Milliarden wird einem erst völlig klar, wenn auch hier die Zahlen der Vorjahre berücksichtigt werden, die im Jahre 1923 6,1, 1924 6,6 und 1925 8,85 Milliarden Reichsmark betragen haben. Es würde jedoch voreilig sein, wollte man die Zahlen ohne weiteres auf sich wirken lassen, ohne zu überlegen, welche Verhältnisse ihnen im einzelnen zugrunde liegen. Insbesondere ist es unsere deutsche Landwirtschaft, die sich die Zahlen mit besonderem Interesse ansehen und aus ihnen lernen sollte, welchen gewaltigen Markt Deutschland nach wie vor für die Einfuhr landwirtschaftlicher Wettbewerbsgegenstände des Auslandes darstellt. Es ist interessant zu sehen, wie in den vorerwähnten Jahren diese Erzeugnisse die Hauptrolle spielen. Gemessen an den Zahlen der Gesamteinfuhr jetzt und in der Vorkriegszeit, zeigt diese Untersuchung mit peinlicher Deutlichkeit, daß das Anwachsen der landwirtschaftlichen Einfuhr unverkennbar ist. Gegenüber den 50 v. H. des Jahres 1923 und den 60 v. H. in den Jahren 1924 und 1925 haben wir es im Jahre 1926 auf nahezu 70 v. H. mit sieben Milliarden Reichsmark gegenüber einer Gesamteinfuhr von 10,56 Milliarden Reichsmark gebracht. Erklärlich durch die bedauerliche Abneigung großer Massen unserer Bevölkerung gegen eine Verwendung von Schwarzbrod ist zwar die Einfuhr von Roggen von 360 000 Tonnen auf 245 000 Tonnen zurückgegangen, hat aber bei Weizen eine ganz gewaltige Steigerung erlebt. Die Einfuhr von Weizen, die im Jahre 1924 im Werte von 185 Millionen Reichsmark mit 740 000 Tonnen ausgewiesen war, ist 1926 auf über das Doppelte, mit fast 500 Millionen Reichsmark angeklungen, um im Jahre 1926 einen Wert von 885 Millionen Reichsmark darzustellen, für den 2 Millionen 170 000 Tonnen eingeführt worden sind. Diese Zahlen sollten auch denen zu denken geben, die in der Hervorhebung landwirtschaftlicher Gesichtspunkte bislang die Richtschnurpolitik eines einzelnen Berufsstandes erblickt haben! Es handelt sich bei diesem Abfluß von Zahlungsmitteln für ein ausländisches Erzeugnis, das in diesem Maße nicht bezogen werden braucht, um bedauerliche Erscheinungen in der Schwächung unserer Außenhandelsbilanz. Die Klagen der berufenen Stellen, daß die Einfuhr von Weizen über-

mäßig zunehme, werden hier bestätigt. Wenn gleich von berufener Seite behauptet wird, daß der deutsche Weizen sich zur Ausmahlung und zum Verbacken nicht in einem Maße eignet wie ausländischer und daß aus diesem Grunde eine Vermischung beider Sorten vorgenommen werden muß, so ist die vorstehend geschilderte Einfuhr doch so gewaltig, daß sie das wünschenswerte Mischungsverhältnis in großem Maße übersteigt.

Demgegenüber ist die Einfuhr von Roggen- und Weizenmehl erfreulicherweise zurückgegangen. Gegenüber einem Bezuge von noch über 60 000 Tonnen Roggenmehl im Werte von mehr als 15 Millionen Reichsmark im Jahre 1924, haben wir es an diesem Artikel im letzten Jahre auf 632 Tonnen mit 202 000 Reichsmark gebracht. Nennlich ist es mit dem Rückgang im Bezuge von Weizenmehl. Hier stehen der Einfuhrzahl des Jahres 1924 von 560 000 Tonnen mit 175 Millionen Reichsmark jetzt 122 000 Tonnen mit annähernd 45 Millionen Reichsmark gegenüber. Dies sind gleichwohl Zahlen, die unserer heimischen Mühlenindustrie zu denken geben sollten, um so mehr, als die Leistungsfähigkeit der heimischen Werte größere Mengen vermachen kann, als es gegenwärtig im Inlande geschieht. Ungeachtet der Verhandlungen mit der Tschechoslowakei werden auch die Zahlen für die Einfuhr von Getreide durchaus Beachtung finden. So haben wir im Jahre 1926 über 1,5 Millionen Tonnen mit 240 Millionen Reichsmark an Futtergerste heringekommen, wobei es Rußland gelungen ist, vor den Vereinigten Staaten und vor Rumänien zu marochieren; Rußland hat über 560 000 Tonnen der vorerwähnten Menge geliefert. Das der oft umkämpfte Zoll für Braugerste durchaus nicht das ist, was Gegner der Landwirtschaft behaupten, nämlich jede Einfuhr abtötend, zeigen uns die Zahlen des Jahres 1926 gleichfalls mit voller Deutlichkeit. Die gewaltige Menge von 66 500 Tonnen gegen 22 000 Tonnen im Jahre 1925 konnte in dieser Ware allein die Tschechoslowakei nach Deutschland hereinbringen.

In diesem Zusammenhang seien auch Verhältnisse aus der Molkereiwirtschaft erwähnt, und zwar die der Einfuhr von Butter. Auch hier ist erneute Zunahme der Einfuhr auf 98 000 Tonnen gegenüber 96 000 Tonnen im Jahre 1925 festzustellen.

Es ist, wie gesagt, durchaus nicht einseitig Sache der Landwirtschaft, sich bei diesen Zahlen Betrachtungen darüber hinzugeben, wie schwer es ihr durch die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Auslandes gemacht wird. Es ist vielmehr eine Angelegenheit aller Teile der deutschen Wirtschaft, die ein Interesse daran haben sollte, daß ein so hoch entwickelter Berufsstand, wie es die heimische Landwirtschaft ist, nicht gerade auf dem Gebiete dem Wettbewerbe des Auslandes ausgesetzt ist, auf dem einzelne landwirtschaftliche Betriebszweige wie Molkereiwirtschaft, Obst-, Gemüse- und Getreidebau und Viehzucht Hervorragendes leisten.

Wir bringen nachstehenden Aufsatz über handelspolitische Fragen der Gesamtlandwirtschaft in Ergänzung zu unserer Aufsatzreihe: „Gartenbau und Zollpolitik“.

Schriftleitung.

## In welchen Fällen kann Erstattung von Einkommensteuer verlangt werden?

Von Dr. Brönnner in Berlin.

Das Einkommensteuergesetz sieht eine Erstattung von Einkommensteuerbeträgen, die entweder im Wege der Steuerabzugs oder als Vorauszahlung abgeführt sind, nur in beschränktem Maße vor.

Für Gehalts- und Lohnempfänger findet zunächst eine Erstattung von Lohnabzugsbeträgen nur aus bestimmten Gründen statt. Es muß nachgewiesen werden, daß infolge Verbleibensfalls (z. B. teilweiser Arbeitslosigkeit, Krankheit usw.) der steuerfreie Lohnbetrag von regelmäßig 1200 M und die nach dem Familienstande freibleibenden Beträge (also z. B. bei einem Ledigen 24 M, bei einem Verheirateten ohne Kinder 26,40 M, bei einem Verheirateten mit einem Kinde 28,80 M usw.) im Laufe des Jahres 1926 nicht voll berücksichtigt worden sind. Eine Erstattung kommt ferner in Betracht, wenn die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen durch besondere wirtschaftliche Verhältnisse, wie durch Unterhaltung oder Erziehung der Kinder, mittelbarer Angehöriger, Krankheit usw. im Jahre 1926 wesentlich beeinträchtigt worden ist. Schließlich findet eine Erstattung des Lohnabzuges statt, wenn der Arbeitslohn weniger als die steuerfreien Beträge ausgemacht hat.

Die Erstattungsanträge sind für 1926 bis zum 31. März 1927 bei dem Finanzamt einzureichen, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer am 31. Dezember 1926 seinen Wohnsitz gehabt hat.

Steuerpflichtige, deren Einkommen im Jahre 1926 den Betrag von 1200 M nicht übersteigt, können, wenn sie Einkünfte aus Kapitalvermögen (z. B. Dividenden) bezogen haben, von denen der Steuerabzug vom Kapitalertrage vorgenommen ist, Rückzahlungen dieser Steuerbeträge verlangen, wenn sie jährlich 20 M übersteigen. Der Antrag soll für 1926 bis zum 31. März 1927 bei dem Finanzamt gestellt werden, das für die Einkommenbesteuerung des Erstattungsberechtigten zuständig ist. Im übrigen ist eine Erstattung des Steuerabzuges vom Kapitalertrage nur für besondere Fälle, insbesondere des Schachtelprivilegs bei Gesellschaften vorgesehen, wenn hier ausnahmsweise eine Einbehaltung erfolgt ist.

Soweit eine Veranlagung zur Einkommensteuer stattfindet, hat das Finanzamt eine Erstattung vorzunehmen, wenn die festgesetzte Einkommensteuerhöchstsumme niedriger liegt als die geleisteten Vorauszahlungen. Die für den Steuerpflichtigen abgeführten Steuerabzüge vom Arbeitslohn wie vom Kapitalertrage können jedoch nur unter den Voraussetzungen verlangt werden, die nach den obigen Ausführungen für die nicht veranlagten Gehalts- und Lohnempfänger bzw. Kapitalrentner gelten. Während eine Erstattung des Steuerabzuges vom Kapitalertrage also regelmäßig überhaupt ausbleibt, kann auch der veranlagte Arbeitnehmer die Erstattung von Lohnabzugsbeträgen insbesondere dann geltend machen, wenn seine Leistungsfähigkeit durch besondere wirtschaftliche Verhältnisse beeinträchtigt worden ist (Gutachten des Reichsfinanzhofs vom 14. Dezember 1926; VI D 2/26 St.).

Es wird sich empfehlen, daß Lohnsteuerpflichtige zutreffendenfalls die Anträge auf Erstattung von Lohnabzugsbeträgen mit der Einkommensteuerklärung verbinden.

Für die veranlagten Steuerpflichtigen werden die Erstattungsbeträge grundsätzlich erst dann zur Rückzahlung fällig, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer rechtskräftig geworden ist, Rechtsmittelfristen also abgelaufen sind. Handelt es sich um erhebliche Beträge und ist ein Erstattungsanspruch mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, so wird unter Umständen ein Gesuch auf Stundung anderer Steuern auf diese Tatsache gestützt werden können.

Eine Verzinsung der zur Erstattung gelangenden Einkommensteuerbeträge findet nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs nicht statt.

## Zur neuen Beitragsregelung.

Aus Zuschriften von Mitgliedern, Rundschreiben einzelner Bezirksgruppen und seither eingegangenen Stellungnahmen glauben wir entnehmen zu können, daß über die Grundlage der Staffelung noch Irrtümer bestehen. Es sei daher nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß die Einstufung der einzelnen Betriebe auf Grund ihres Umsatzes -- nicht des Einkommens -- erfolgt. Nach den bei uns vorliegenden statistischen Unterlagen wären in die unterste Stufe mit einem Umsatz bis 3600,- Mark jährlich nur die allergeringsten Betriebe einzustufen.

Besonders wird auch darauf hingewiesen, daß in den bekanntgegebenen Beiträgen die Umlösen für die Einziehung mit enthalten sind, so daß die Beiträge in der untersten Stufe um 1,40 Mark gesenkt, die Beiträge in der zweiten Staffel nur um 60 Pfennig erhöht worden sind.

Der Hauptausschuß hat die Staffelung der Beiträge nur auf Drängen der meisten Bezirksgruppen beschlossen, obwohl ihm naturgemäß

die mit der Staffelung verbundenen Schwierigkeiten klar waren. Dabei ist der Hauptausschuß davon ausgegangen, daß die Mitglieder des Reichsverbandes erkennen, daß die mit Erfolg begonnene intensive Förderung des Berufes nur dann weiter gedeihen kann, wenn der Berufsvertretung die notwendigen Mittel für ihre Arbeiten zur Verfügung gestellt werden. Durch die Staffelung ist eine den wirtschaftlichen Verhältnissen der einzelnen Mitglieder entsprechende Beitragsregelung erfolgt. An den Mitgliedern liegt es, durch eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Einstufung zu zeigen, daß sie den Willen haben, ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend die Mittel zur Weiterarbeit für den Beruf aufzubringen.

Dabei haben wir noch den dringenden Wunsch, daß alle Mitglieder die Einstufungsarbeiten der Bezirksgruppen nach Kräften unterstützen. Noch einmal stellt die Berufsvertretung dem Berufe eine bei der Vielgestaltigkeit des Berufes schwer zu lösende Aufgabe, die bereitwillige Mitarbeit aller ist dazu notwendig!

Reichsverband des deutschen Gartenbaues e. V.  
Scheitlig. Groben. Berniel.  
Rehmann.